



NIEDERSCHRIFT

Sitzung:	II/13 RAT/2006/005
Sitzungstag:	Dienstag, den 07.11.2006
Sitzungsort:	Ratssaal des Alten Seminars, Lüdenscheider
Beginn:	17:00 Uhr

TAGESORDNUNG

1. Öffentliche Sitzung

1.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

- 1.1.1. Anerkennung der Tagesordnung
- 1.1.2. Einwohnerfragestunde
- 1.1.3. Bericht über die Durchführung der Beschlüsse
Vorlage: M/2006/134

1.2. Anregungen und Beschwerden gemäß 24 GO NW - entfällt -

1.3. Genehmigung Dringlicher Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 GO NW - entfällt -

1.4. Beschlüsse

- 1.4.1. Einbringung der Haushaltssatzung 2007 mit Haushaltsplan und Anlagen
Vorlage: V/2006/128
- 1.4.2. Wahlen zu den Ausschüssen; Ausschuss für Sport, Freizeit und Kultur
Vorlage: V/2006/117
- 1.4.3. Prüfauftrag an das städtische Rechnungsprüfungsamt gemäß § 103 Abs. 2 GO NW
Vorlage: V/2006/130

1.5. Beschlüsse aufgrund von Ausschussempfehlungen

- 1.5.1. Reorganisation der städtischen Eigenbetriebe;
a) Aufhebung der Betriebssatzungen
b) Abberufung des gemeinsamen Werkleiters
Vorlage: V/2006/111
- 1.5.2. Reorganisation der städtischen Eigenbetriebe;
Anpassung der Ausschüsse und ihrer Zuständigkeiten
Vorlage: V/2006/110/1
- 1.5.3. Reorganisation der städtischen Eigenbetriebe;
V. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth
Vorlage: V/2006/112/1

1.6. Anfragen - keine -

1.7. Anträge - keine -

1.8. Mitteilungen

1.8.1. Termine der Rats- und Ausschusssitzungen 2007
Vorlage: M/2006/143

1.8.2. Förderaktivitäten der Kreissparkasse Köln im Jahre 2005
Vorlage: M/2006/135

- 2. Nichtöffentliche Sitzung**
- 2.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**
- 2.2. Anerkennung der Tagesordnung**
- 2.3. Dringliche Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 GO NW - entfällt -**
- 2.4. Beschlüsse**
- 2.5. Beschlüsse aufgrund von Ausschussempfehlungen**
- 2.5.1. Auflösung des Erbbaurechtsvertrages und des Mietvertrages zwischen Herrn Hermann Haeck und der Stadt Wipperfürth bezüglich des Objektes "Altes Seminar"
Vorlage: V/2006/123
- 2.6. Anfragen - keine -**
- 2.7. Anträge - keine -**
- 2.8. Mitteilungen - entfällt -**



Stadt Wipperfürth

ANWESENHEITSLISTE

zur Sitzung des Stadtrates,
am 07.11.2006
von 17:00 Uhr bis 18:20 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

Forsting, Guido

Bürgermeister

Ratsmitglieder

Ahus, Margit	CDU	
Billstein, Regina	SPD	(ab TOP 1.4.1, 17.13 Uhr)
Bongen, Hermann-Josef	CDU	
Brachmann, Peter	SPD	
Bremerich, Josef	CDU	
Büchler, Willi	CDU	
Clemens, Beate	CDU	
Frielingsdorf, Hans-Otto	UWG	
Funke, Jürgen	CDU	
Gehle, Lorenz	CDU	
Gottlebe, Joachim	SPD	
Grolewski, Joachim	UWG	
Grüterich, Norbert	CDU	
Höhfeld, Rolf	CDU	
Klett, Stefan	CDU	(ab TOP 1.4.1, 17.11 Uhr)
Kohlgrüber, Gerd	CDU	
Koppelberg, Harald	UWG	(ab TOP 1.1.3, 17.08 Uhr)
Kremer, Stephan	CDU	(ab TOP 1.4.1, 17.10 Uhr)
Lang, Uwe	UWG	
Mederlet, Frank	SPD	
Neuhaus, Ursula	Bündnis 90 / DIE GRÜNEN	
Palubitzki, Lothar	CDU	
Pehlke, Michael Dr.	FDP	
Scherkenbach, Friedhelm	CDU	
Schmitz, Andreas	Bündnis 90 / DIE GRÜNEN	
Schmitz, Annekathrin	CDU	
Schmitz, Bernd	CDU	
Schneider, Eva	CDU	
Schüler, Heinz	SPD	

...

Stefer, Michael	CDU
Stein, Günter	SPD
Weingärtner, Bastian	CDU
Wurth, Ralf	SPD

Verwaltungsvertreter

Barthel, Volker	intern	StBD
Hachenberg, Friedrich	intern	StOVR
Orbach, Kurt	intern	Stadtkämmerer
Wollnik, Lothar	intern	StVD

Schriftführer

Breuer, Reinhard	intern	StAR
------------------	--------	------

Es fehlte:

Blechmann, Karin	SPD
------------------	-----

1 Öffentliche Sitzung

Vor Eintritt in die Tagesordnung weist Bürgermeister **Forsting** auf die zuvor verteilten Fragebogen zur möglichen Aufnahme von Gästen während des Besuchs des Surgèrer Stadtrates im Frühjahr 2007 hin. Er bittet, spätestens bis zum Ende des Jahres zu antworten.

1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister **Forsting** stellt fest, dass zur heutigen Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde und dass der Rat beschlussfähig ist.

1.1.1 Anerkennung der Tagesordnung

Die Tagesordnung zur öffentlichen Sitzung wird in der Fassung der Einladung einvernehmlich anerkannt.

1.1.2 Einwohnerfragestunde

Aus der Zuhörerschaft werden keine Fragen gestellt. Auch schriftliche Fragen waren vor der Sitzung nicht eingereicht worden.

1.1.3 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse Vorlage: M/2006/134

Der als schriftliche Mitteilung vorliegende Bericht über die Ausführung der Beschlüsse wird zur Kenntnis genommen:

Es werden keine Bedenken gegen den Vorschlag des Rats Herrn **Mederlet** geäußert, den Teilbeschluss 1.5.1, Punkt 4 b) aus der Ratssitzung vom 07.02.2006 aus der Beschlusskontrolle des Rates heraus zu nehmen und ihn statt dessen in die Beschlusskontrolle des Ausschusses für Sport, Freizeit und Kultur zu übertragen. Hierbei handelte es sich um den Auftrag an die Verwaltung, Verhandlungen zur Übernahme der Sauna und/oder der Cafeteria des Walter-Leo-Schmitz-Bades zu führen, dem Rat zu berichten und zu gegebener Zeit einen vertragsreifen Beschlussentwurf vorzulegen.

1.2 Anregungen und Beschwerden gemäß 24 GO NW

- entfällt -

1.3 Genehmigung Dringlicher Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 GO NW

- entfällt -

1.4 Beschlüsse

1.4.1 Einbringung der Haushaltssatzung 2007 mit Haushaltsplan und Anlagen

Vorlage: V/2006/128

Beschluss:

Der vom Kämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister bestätigte Entwurf der Haushaltssatzung 2007 mit dem dazu gehörenden Haushaltsplan und seinen Anlagen wird zur Vorberatung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Die Beschlussfassung ist für die Sitzung des Rates am 19. Dezember 2006 vorgesehen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Bürgermeister Forsting bringt mit der als Anlage beigefügten Haushaltsrede den Haushaltsentwurf 2007 in die Beratung ein.

Anlage:

Rede zur Haushaltseinbringung

Haushaltsrede

**von Bürgermeister Guido Forsting zur Einbringung des Entwurfs des Haushaltes 2007
in der Ratssitzung am 07. November 2006**

Es gilt das gesprochene Wort

Sehr geehrte Damen und Herren des Rates,
sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Wipperfürth,

1. Einleitung

Die vom Titelbild dieses Haushaltsplanes vermittelte Vision soll nicht den Anschein erwecken, erste Finanz- und Investitionsplanungen aus diesem umfangreichen Werk vorwegzunehmen. Dennoch hat es etwas mit diesem neuen Haushalt, der erstmals nach den Grundsätzen des Neuen Kommunalen Finanzmanagement aufgestellt wurde, gemeinsam. Dieses neue Planungsinstrument bietet eine Reihe neuer Zukunftsperspektiven und erlaubt durchaus die Hoffnung trotz aller finanziellen Hemmnisse notwendige Entwicklungen unserer Stadt anzupacken, Visionen aufzuzeigen und auch umzusetzen.

Bevor ich Ihnen aber nun ein paar Informationen zu dem sog. Neuen Kommunalen Finanzmanagement und den wesentlichen Inhalten dieses neuen Haushaltplanes für den Planungszeitraum 2007 bis 2010 vorstelle, gestatten Sie mir, meine sehr verehrten Damen und Herren, einen kurzen Rückblick auf das noch „kamerale“ Haushaltsjahr 2006.

2. Voraussichtlicher Abschluss des Haushaltsjahres 2006 – kameral –

Die Haushaltsermächtigung für das Haushaltsjahr 2006 wurde bereits von Ihnen im Dezember 2004 im Zusammenhang mit dem Beschluss des Doppelhaushaltes 2005/2006 erteilt. Ein Nachtragshaushaltsplan wurde nicht erforderlich. Anstelle dessen erhielten Sie in gewohnter Weise Mitte dieses Jahres einen aktuellen Bericht zur Finanzsituation unserer Stadt. Die bei der Kommunalaufsicht beantragte Genehmigung für das Haushaltsjahr 2006 wurde mit Verfügung des Landrates vom 22. Mai 2006 versagt. Die hierfür erforderlichen Voraussetzungen gemäß § 75 Absatz 4 der Gemeindeordnung NRW (alte Fassung), wonach die Herstellung des Haushaltsausgleichs bis zum Haushaltsjahr 2010 hätte nachgewiesen werden müssen, wurden nicht erfüllt.

Entsprechend der ursprünglichen Planung wurde zum 31.12.2006 ein Defizit in Höhe von 3,5 Mio. Euro kalkuliert. Tatsächlich werden wir jedoch eine um ca. 1,5 Mio. Euro günstigere Ergebnis zum Jahresschluss erreichen. Die Gründe hierfür wurden Ihnen im Detail bereits in Verbindung mit der Vorstellung des Halbjahresberichtes 2006 vermittelt.

Diese voraussichtliche Verbesserung Jahresabschlusses nach den bisherigen kameralen Haushaltsrecht resultiert im Wesentlichen aus einer um ca. 3,1 Mio. Euro gestiegenen Gewerbesteuererinnahme und einer Erstattung überzahlter Beiträge zum Fonds Deutsche Einheit in Höhe von 0,5 Mio. Euro. Mehrbelastungen aufgrund einer geringeren Ausschüttung der Schlüsselzuweisungen 2006 in Höhe von 1,8 Mio. Euro und die zwar an-

gekündigte aber dann doch nicht umgesetzte Gastschülerpauschale in Höhe von 0,5 Mio. Euro begrenzen hingegen die Konsolidierungserwartungen für das Haushaltsjahr 2006.

Die Ausführungen des Vermögenshaushaltes 2006 wird weitestgehend planmäßig verlaufen und letztendlich auch zu einem ausgeglichen Vermögenshaushalt führen. Die außerordentlichen Investitionen zur Einrichtung der Offenen Ganztagschule können durch entsprechend hohe Landeszuweisungen gegenfinanziert werden.

3. Eine neue Zukunftsperspektive mit dem Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF)

3.1 Die Reform des Kommunalen Rechnungswesens

Zum 1. Januar 2005 gilt für alle Kommunen in NRW das neue Kommunale Finanzmanagement (NKF). Innerhalb eines festgelegten Zeitkorridors, allerdings bis spätestens 2009, müssen alle Kommunen von dem bisherigen nahezu 500 Jahre alten kameralen Rechnungssystem Abschied nehmen und auf das künftige doppische System des NKF umstellen. Das Land NRW hat hiermit als erstes Bundesland für seine Kommunen diese Jahrhundertreform umgesetzt.

Die in den letzten Jahren immer deutlicher werdenden Nachteile des kameralen Rechnungswesens

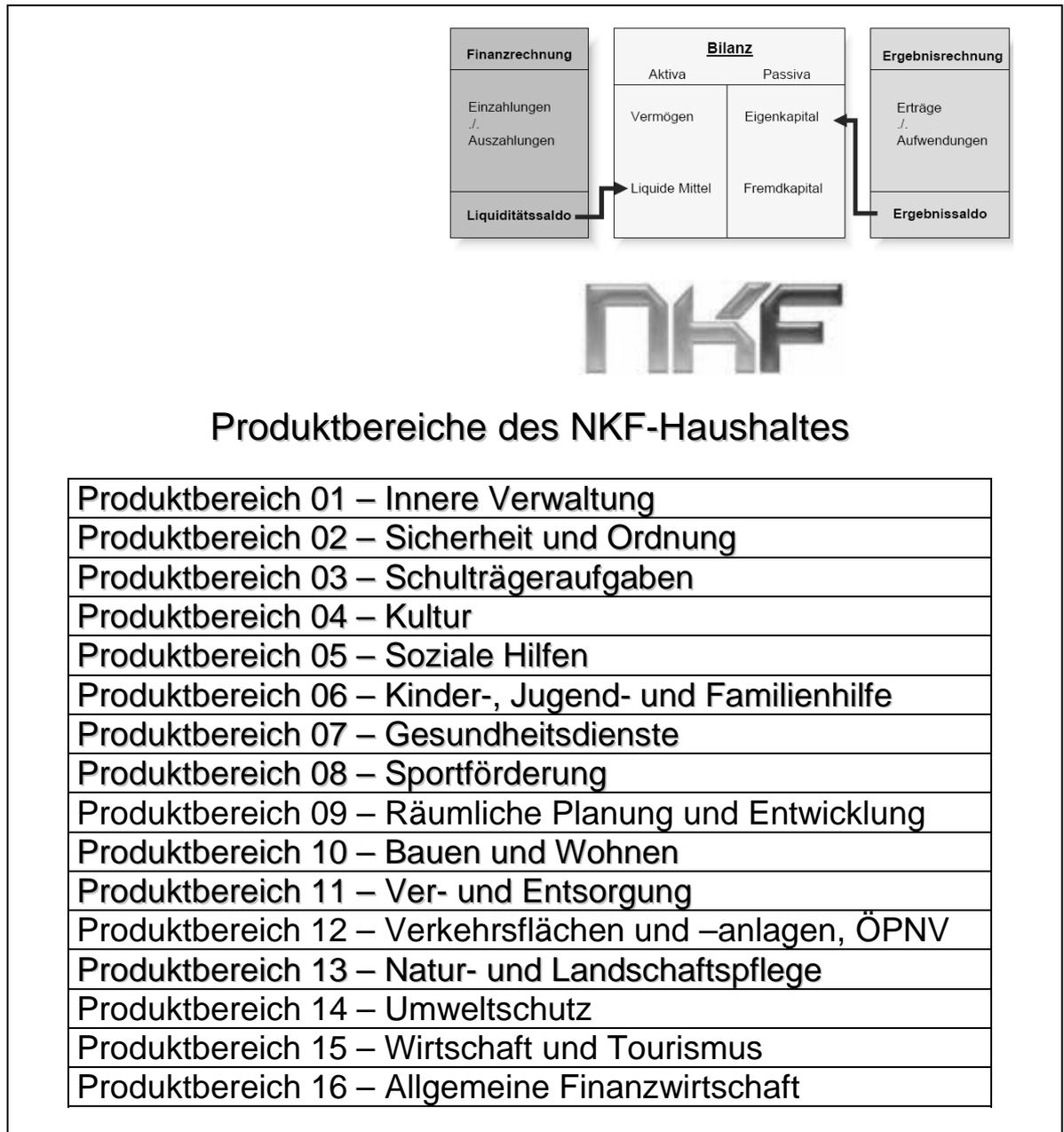
- keine Abbildung des Ressourcenverbrauchs
- keine periodengerechte Zuordnung des Werteverzehrs
- kein integrierter Vermögensnachweis
- keine einheitliche Übersicht aller kommunalen Aktivitäten und
- keine Vergleichbarkeit mit international anerkannten Rechnungssystemen

fürten schließlich Anfang der 90er Jahre mit dem sogenannten „Neuen Steuerungsmodell“ seinen ersten Schritt im Wandel des kommunalen Selbstverständnisses. Auch die Stadt hat im Rahmen dieses Modernisierungsprozesses ihren Dienstleistungsbetrieb in wesentlichen Bereichen unverkennbar umstrukturiert. Mit den nun eingeführten Neuen Kommunalen Finanzmanagement wird die Verwaltungsmodernisierung mit einem neuen Rechnungssystem konsequent fortgeführt.

Der Systemwechsel von der Kameralistik zur Doppik kennzeichnet das wesentliche Ziel der Reformüberlegungen aus den ursprünglich Neuen Steuerungsmodell. Weitere begleitende Ziele sind allerdings auch die

- Schärfung des Blicks für die Ergebnisse des Verwaltungshandelns (Produkte)
- einer klareren Aufgabenstellung zwischen Politik und Verwaltung durch Zielvereinbarungen und
- Durchsetzung einer dezentralen Ressourcenverantwortung auf der Grundlage zuvor klar vereinbarter Leistungen.

Mit diesem Haushaltsplan 2007 wird erstmals für alle Bereiche das Neue Kommunale Finanzmanagement eingeführt. Hierdurch werden



- sich künftig öffentliche Haushalte wie private Unternehmen darstellen
- Vermögen, Schulden und das Eigenkapital in einer Bilanz transparent gemacht
- die bisherige Einnahmeüberschussrechnung, eine reine Geldverbrauchsrechnung, durch eine Ressourcenverbrauchsrechnung ersetzt und
- durch die jährliche Rechnungsabgrenzung ein besserer Vergleich der einzelnen Jahresergebnisse ermöglicht.

3.2 Was ändert sich nun mit der Einführung des NKF zum 01. Januar 2007?

Die Element der alten kameralen Haushaltsplanung, der Verwaltungs- und Vermögenshaushalt, die Sammelnachweise, die Einzelpläne usw. werden im Neuen NKF nicht mehr verwendet. Stattdessen werden wir uns die Steuerung des städtischen Dienstleistungsbetriebes auf der Grundlage eines Ergebnisplanes, eines Finanzplanes und einer Bilanz mittelfristig aneignen.

Künftig stellen die Erträge und Aufwendungen die zentralen Steuerungsgrößen im NKF dar. Betrachtet werden somit die Veränderungen des kommunalen Eigenkapitals, ein Ansatz der wesentlich transparenter als bisher über die Ergebnisplanung und die Bilanz das wirtschaftliche Handeln der Stadt abbildet. Die Ergebnisrechnung ist die Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmers. Mit ihr wird erstmals der vollständige Werteverzehr durch Abschreibungen offengelegt. Neben dem Ergebnisplan beinhaltet dieser Haushalt 2007 den Finanzplan, der aber nichts mit der bisherigen mittelfristigen Finanzplanung gemein hat. Der Finanzplan im doppelischen Haushalt soll die Planung der Veränderung des Zahlungsmittelbestandes, also die Liquidität der Kommune erleichtern. Im Grunde zeigt diese Finanzplanung die Fortschreibung des tatsächlichen jährlichen Kassenbestandes. Eine Besonderheit ist in dieser Finanzplanung noch eingebunden: hier werden neben der laufenden Verwaltungstätigkeit auch alle Investitionseinzahlungen und –auszahlungen nachgewiesen. Einzelinvestitionen werden, soweit der Wert 25.000 Euro überschreitet, besonders veranschlagt und erläutert. Die Wertgrenze, wonach Investitionen einzeln zu veranschlagen sind, wurden von Ihnen in der Haushaltssatzung festgelegt.

Als dritte wesentliche Säule im Neuen Kommunalen Finanzmanagement steht die Bilanz. Sie ist Teil des neuen Jahresabschlusses und weist das Vermögen und dessen Finanzierung durch Eigen- oder Fremdkapital nach.

3.3 Keine Schattenhaushalte mehr im NKF

Das Neue Kommunale Finanzmanagement unterstützt nicht weiter das bisherige System der Haushaltsrestebildung und der in einem sog. Schattenhaushalt neben dem eigentlichen Haushaltsplan möglichen weiteren Bewirtschaftung dieser Mittel. Im NKF wird es zwar auch in Zukunft bestimmte Ermächtigungsgrundlagen für die Leistung von Aufwendungen im Ergebnisplan oder Auszahlungen im Finanzplan über das Jahr hinaus geben. Diese Ermächtigungen führen aber immer dazu, dass in der abgelaufenen Rechnungsperiode nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen im kommenden Haushalt wieder nachzuweisen sind. Soweit es also aus heutiger Sicht absehbar ist, dass bestimmte Ermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2006 nicht mehr bis zur Jahresfrist ausgeführt werden können, wurden diese im kommenden Haushaltsjahr 2007 noch erforderlichen Haushaltsmittel neu veranschlagt.

3.4 Produktorientierung

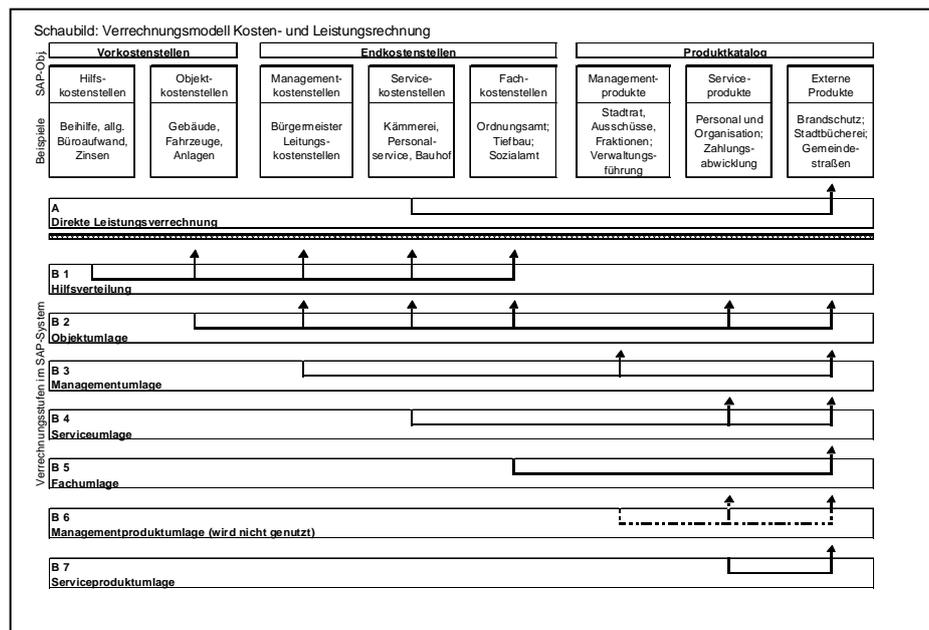
Die Gliederung des neuen NKF–Haushaltes orientiert sich künftig nach den für alle Kommunen NRW festgelegten 16 Produktbereichen. Diese Produktbereiche lösen die im bisherigen kamerale Rechnungssystem bekannten 10 Einzelpläne ab. Eine weitere Untergliederung der jeweiligen Produktbereiche erfolgt durch die Bildung von insgesamt 44 Produktgruppen und 94 Einzelprodukten.

Jeder Produktbereich wird wiederum in einem Teilergebnis und Teilfinanzplan dargestellt. Aus der produktbezogenen Ergebnis- und Finanzplanung wird die künftige Outputorientierung sehr deutlich. Nicht mehr wie im kamerale System die Einzelleistungen und –ausgaben stehen im Blickpunkt, sondern das Ergebnis einer Produktgruppe, eines Produktes oder einer Leistung. In Verbindung mit der Darstellung des Ressourcenverbrauchs, der Abschreibung und der vollständigen internen Leistungsverrechnung, wird erstmals der tatsächliche Aufwand für eine bestimmte kommunale Verwaltungsdienstleistung sichtbar.

3.5 Budgetierung auf Produktbereichsebene

Ähnlich wie in dem bisherigen Budgethaushalt, werden künftig 16 Produktbereichshaushalte budgetiert. Dies bedeutet, dass nicht der einzelne Ertrag und Aufwand innerhalb dieses Teilhaushaltes festgeschrieben wird, sondern der Saldo dieses Teilbudgets.

3.6 Kosten- und Leistungsrechnung



Gemäß § 16 der Gemeindehaushaltsverordnung wird nunmehr die Kosten- und Leistungsrechnung ein Bestandteil des Neuen Kommunalen Finanzmanagement. Sie wurde in der Vergangenheit lediglich für die sog. Kostenrechnenden Einrichtungen, die Gebührenhaushalte genutzt. Heute bietet das für dieses neue NKF eingesetzte Softwaresystem entsprechende technische Unterstützung, um mit einem möglichst geringem Pflegaufwand eine sehr differenzierte Betrachtungsweise von einzelnen Produkten und Leistungen zu gewährleisten. Die Kosten- und Leistungsrechnung soll dazu beitragen, die sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung unserer Stadt zu fördern und eine effizientere Verwaltungssteuerung zu unterstützen.

3.7 Entscheidungsträger steuern mit Zielen und Kennzahlen

Die bereits im neuen Steuerungsmodell entwickelte Steuerungslogik wurde in die entsprechenden Regelungen des novellierten Haushaltsrechts der Länder übernommen. Erstmals wurde im § 12 der Gemeindehaushaltsverordnung dieses Steuerungsinstrument gesetzlich verankert. Damit sollen die für die gemeindliche Aufgabenerfüllung produktorientierten Ziele unter Berücksichtigung des verfügbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs festgelegt, sowie die Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt werden. Wichtig ist hierbei allerdings, dass diese Ziele auch politisch vorgegeben sind. Sie müssen zwischen Rat und Verwaltung abgestimmt sein. Es ist sicher nicht so, dass wir ohne solche Zielvereinbarungen ziel- bzw. planlos in der Verwaltung die Aufgaben für den Bürger erfüllt haben. Ziele hat der Bürgermeister immer. Dennoch lassen sich viele Diskussionen mit klar gesteckten und vom Rat getragenen Zielen vermeiden und Verwaltungshandeln effektiver werden. Gerade in Zeiten knapper Ressourcen müssen wir uns diesen neuen Instrumenten stellen und lernen damit zu arbeiten.

4. Vorläufige Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2007

Vorläufige Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007 Stadt Wipperfürth			
AKTIVA		PASSIVA	
	€	€	01.01.2007 €
1. Anlagevermögen			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände			171.504
1.2 Sachanlagen			
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
1.2.1.1 Grünflächen	8.838.827		
1.2.1.2 Ackerland	651.387		
1.2.1.3 Wald, Forsten	262.437		
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	<u>187.340</u>	9.939.991	
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	917.368		
1.2.2.2 Schulen	33.128.779		
1.2.2.3 Wohnbauten	3.147.290		
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	<u>12.289.624</u>	49.483.062	
1.2.3 Infrastrukturvermögen			
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	7.532.314		
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	5.154.719		
1.2.3.3 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	42.584.905		
1.2.3.4 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrsanlagen	43.610.319		
1.2.3.5 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	<u>0</u>	98.882.256	
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	0	0	
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0	0	
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.572.460		
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.136.751		
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	<u>393.197</u>	162.407.716	
1.3 Finanzanlagen			
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	446.716		
1.3.2 Beteiligungen	<u>14.342.444</u>	14.789.159	
2. Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte			0
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen	2.000.000		
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	0		
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	<u>0</u>	2.000.000	
2.3 Liquide Mittel			0
3. Aktive Rechnungsabgrenzung			0
			<u>179.368.380</u>
1. Eigenkapital			
1.1 Allgemeine Rücklage	44.190.925		
1.2 Ausgleichsrücklage	<u>8.826.909</u>	53.017.834	
2. Sonderposten			
2.1 für Zuwendungen	28.635.265		
2.2 für Beiträge	17.389.788		
2.3 für den Gebührenaussgleich	300.000		
2.4 Sonstige Sonderposten	<u>9.411</u>	46.334.464	
3. Rückstellungen			
3.1 Pensionsrückstellungen	11.157.791		
3.2 Instandhaltungsrückstellungen	4.146.300		
3.3 Sonstige Rückstellungen	<u>1.225.277</u>	16.529.368	
4. Verbindlichkeiten			
4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
4.2.1 vom öffentlichen Bereich	529.697		
4.2.2 vom privaten Kreditmarkt	51.011.017		
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	9.000.000		
4.3 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen	0		
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0		
4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0		
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	<u>0</u>	60.540.714	
5. Passive Rechnungsabgrenzung			2.946.000
			<u>179.368.380</u>

Manch einer wird sich fragen, warum diese Bilanz bereits Gegenstand der Haushaltsplanung ist, wo sie jedoch eigentlich ein Kernelement des Jahresabschlusses darstellt.

Wie ich bereits erläutert habe, soll die Bilanz ja aufzeigen, über welches Eigenkapital die Stadt verfügt. Dies allerdings ist nur dann möglich, wenn das gesamte Vermögen erfasst und bewertet wurde, die Rückstellungen aufgelistet und die Verbindlichkeiten nachgewiesen sind. Aus dieser ersten Eröffnungsbilanz, die frühestens zum 1. Januar 2007 aufgestellt werden kann, wird das Eigenkapital unserer Stadt sichtbar, welches letztendlich ein Garant für die künftige Entwicklung unserer Stadt sein wird. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber einen Teil des Eigenkapitals als sogenannte Ausgleichsrücklage festgeschrieben, die sich nach der durchschnittlichen Steuerkraft der letzten drei Jahre bemisst. Die Gemeinde hat die Möglichkeit, mit Inanspruchnahme dieser Ausgleichsrücklage Defizite auszugleichen und damit die gefürchtete Haushaltssicherung zu verhindern.

Die diesem Haushalt beigefügte vorläufige Eröffnungsbilanz weist eine Bilanzsumme von ca. 180 Mio. Euro auf. Die Erfassung und Bewertung des gesamten Vermögens ist zum heutigen Zeitpunkt noch nicht endgültig abgeschlossen und sie wird sich auch noch bis weit in das Haushaltsjahr 2007 erstrecken. Das hier vorläufig ermittelte Eigenkapital wurde auf ca. 53 Mio. Euro veranschlagt.

Die Bewertung des städtischen Vermögens erfolgte nach **vorsichtig geschätzten Zeitwerten** und wurde mit eigenen Kräften nach den von Wirtschaftsprüfern und kommunalen Rechnungsprüfern anerkannten Bewertungsregeln vorgenommen. Es ist beabsichtigt, diese Eröffnungsbilanz in Verbindung mit dem Jahresabschluss 2007 im Haushaltsjahr 2008 durch einen Wirtschaftsprüfer testieren zu lassen und dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung vorzulegen.

Nach dieser bewusst sehr kurz gefassten Zusammenfassung zu den Kernpunkten des Neuen Kommunalen Finanzmanagements darf ich Sie alle zu einer dieses Thema vertiefenden Informationsveranstaltung am 13.11.06, um 15.00 Uhr, hier in den Ratssaal einladen. Hier wird uns der Referent Horst Bernhardt, von der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung die Möglichkeiten und Herausforderungen dieses neuen Rechnungssystems anhand dieses Haushaltsentwurfs für unsere Stadt vorstellen. Schön wäre es aus meiner Sicht, wenn sich aus Ihren Fraktionen für jeden Produktbereich Spezialisierungen der Einzelnen herauskristallisieren könnten.

Nun aber geht's ans Eingemachte, an die neue Ergebnis- und Finanzplanung.

5. Ergebnisplan 2007

Auszug aus dem Gesamtergebnisplan	Ansatz 2007	Planung 2008	Planung 2009	Planung 2010
= Saldo Jahresergebnis	4.047.874	4.717.244	3.990.387	3.371.130

Der Ergebnisplan für das Haushaltsjahr 2007, die Gewinn- und Verlustrechnung der privaten Unternehmer, schließt mit einem Gesamtfehlbedarf zum 31.12.2007 in Höhe von **4 Mio. Euro** ab. Leider ist ein direkter Vergleich mit den in dem noch geltenden alten Haushaltssicherungskonzept geplanten Fehlbedarfen nicht möglich. Ein Vergleich mit den Vorjahresplanungen nach kameralem System ist eher mit dem später noch erläuternden Finanzplan angebracht. Dennoch lässt sich aber bei einer Bereinigung dieses im Ergebnisplan 2007 ermittelten Fehlbedarfs um die großen Korrekturposten, wie die Auflösung von Rückstellungen und Sonderposten, Nettoabschreibungen und die Rechnungsabgrenzung, eine deutliche Verschlechterung der gesamten Finanzsituation ablesen. Dies wird letztendlich auch im Finanzplan bestätigt.

Eigentlich haben aber auch die äußeren Rahmenbedingungen, die insbesondere durch die Ausgestaltung des Gemeindefinanzierungsgesetzes festgelegt werden, diesen Weg schon vorgezeichnet. In NRW hat sich im Haushaltsjahr 2006 die katastrophale Finanzsituation für die Kommunen wiederum weiter verschlechtert. Von den insgesamt 427 Kommunen in NRW (359 Mitglieder StGB, 40 weitere Städte und Gemeinden, 28 Kreise) konnten lediglich noch 32 einen strukturell ausgeglichenen Haushalt vorlegen. Da es allerdings dem Land NRW noch schlechter gehen muss als den Kommunen, wird diesen, die ohnehin schon nichts mehr haben, zum Zwecke der Konsolidierung des Landeshaushaltes noch mehr weggenommen. Der soeben vorgelegte neue Gesetzentwurf zur Gemeindefinanzierung GFG 2007 macht wiederum deutlich, dass der kommunale Finanzausgleich weder stabil noch verlässlich ist. Eine belastbare Finanzplanung ist leider nicht mehr möglich.

Trotz der im Augenblick äußerst günstigen Signale aufgrund der aktuellen Steuerschätzungen will das Land NRW im GFG 2007 den Kommunen folgende zusätzliche Lasten aufbürden:

- a.) Der Steuerverbund, Verteilungsmasse für die allgemeinen Schlüsselzuweisungen, soll um 4/7 des Grunderwerbsteueranteiles reduziert werden.
- b.) Die Krankenhausumlage zur Mitfinanzierung der Krankenhausinvestitionen wurde von bisher 120.000 € auf künftig 260.000 € mehr als verdoppelt.
- c.) Mit dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2003 wurde den Kommunen eine Kürzung der Landeszuweisung zu den Sachmittelpauschalen nach dem Gesetz über Kindertagesstätten konkret für die Haushaltsjahre 2004 und 2005 aufgebürdet. Ab 2006, so wurde uns versprochen, sollten diese Kürzungen wieder aufgehoben werden. Ganz im Sinne einer Unverlässlichkeit des Gemeindefinanzierungsgesetzes bleibt

diese Kürzung weiter aufrechterhalten und wird sogar im Haushaltsjahr 2007 noch verschärft.

- d.) Die Landesfinanzierung zur Weiterbildung nach dem Weiterbildungsgesetz soll in 2007 um 38 % gekürzt werden. Dies hat direkte Auswirkungen auf die Förderung der Kreisvolkshochschule und mittelbar über die Kreisumlage Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Die größte Belastung des Ergebnisplanes wird allerdings durch die **Kreisumlage** für die folgenden Haushaltsjahre hervorgerufen. Aufgrund der bisherigen kameralen Planung wurde für das Haushaltsjahr 2006 eine Kreisumlage in Höhe von 8,7 Mio. € eingeplant. Für das Haushaltsjahr 2007 ist mit einer Belastung in Höhe von rd. 11 Mio. € zu rechnen. Dies entspricht einer Gesamtumlage, ohne den Jugendamtsanteil in Höhe von 48,4367 Prozentpunkten. Diese enorme Steigerung, allein von 2006 nach 2007 um 2,2 Mio. €, wird allein dadurch verursacht, dass die kommunale Gemeinschaft erhebliche Zuzahlungen aufgrund der Hartz IV-Regelungen zu leisten hat. Völlig entgegen der ursprünglichen Zusagen, die Gemeinden würden durch Hartz IV entlastet werden. Ganz besonders hart trifft es die Kommunen, die vor Einführung von Hartz IV eine sehr niedrige Sozialhilfequote erreicht hatten. Infolge der im Oberbergischen Kreis geringen Anzahl von Sozialhilfefällen, die ab dem 1. Januar 2005 an die Bundesanstalt für Arbeit abgegeben werden, aber im Gegenzug sämtliche Arbeitslosengeld II-Empfänger mit den entsprechenden Kostenanteilen für die Wohnungsunterbringung von den Kommunen zu finanzieren sind, hat sich das Fallzahlenverhältnis Sozialhilfefälle zu den Arbeitslosengeld II-Fällen erheblich zu Ungunsten der Kommunen verändert. Derzeit laufen zwischen Bund, Ländern und Kommunen Verhandlungen mit dem Ziel hier einen entsprechenden Ausgleich bei den heute belasteten Kommunen zu erreichen, wobei das Ergebnis noch völlig offen ist. Insofern ist die hier angenommene und bereits kalkulierte Erhöhung der Kreisumlage immer noch nicht „in trockenen Tüchern“.

Über diese außerordentlich unbefriedigende Situation hinaus wird möglicherweise die Kommunen noch eine weitere Belastung über die Kreisumlage dahingehend treffen, dass mit der Umstellung auch des Kreishaushaltes auf das neue kommunale Finanzmanagement der Kreis sämtliche vorhandenen Altfehlbeträge zu Lasten der Kommunen ausfinanzieren muss. Da dies zu weiteren erheblichen Erhöhungen führen würde, die von keiner Kommune mehr getragen werden können, werden auch zu diesem speziellen Thema noch konkrete Verhandlungen zwischen den betroffenen Kommunen, dem Kreis und auch dem Innenminister zu führen sein um die eigentlichen Ziele des NKF's über den Kreishaushalt nicht ad absurdum zu führen.

Neu in unserer künftigen Haushaltsplanung ist die Finanzierung von Abschreibungen und die zusätzliche Erwirtschaftung von Pensionsrückstellungen im Ergebnisplan. Für das Haushaltsjahr 2007 sind Abschreibungen für die in der Eröffnungsbilanz erfassten städtischen Vermögenswerte in Höhe von rd. 4,4 Mio. € zu erwirtschaften. Nach Bereinigung um die ertragswirksame Auflösung von Sonderposten für erhaltene Landeszuweisungen und Beiträge Dritter und nach Abzug der tatsächlichen Tilgungsleistung verbleibt noch ein aus dieser Abschreibung erwirtschafteter Finanzierungsüberschuss in Höhe von rd. 0,5 Mio. €. Diese belasten allerdings den Ergebnisplan zusätzlich im Vergleich zu unserem bisherigen Verwaltungshaushalt.

Pensionsrückstellungen haben in unserer bisherigen Haushaltsplanung keine Rolle gespielt. Durch das neue kommunale Finanzmanagement werden diese zukünftigen Verpflichtungen allerdings konsequent erfasst. Zunächst einmal werden alle heute bestehenden Verpflichtungen in Form einer Rückstellung direkt in der Eröffnungsbilanz gebucht. Diese gesamte heute bestehende Pensionsverpflichtung wurde mit rd. 11 Mio. € erfasst und von dem in der Bilanz ermittelten Eigenkapital abgesetzt. Für die folgenden Jahre sind allerdings jährlich weitere Rückstellungen zu bilden die zum Beispiel für das Haushaltsjahr 2007 in einer Größenordnung von rd. 170.000 € zusätzlich den Ergebnisplan belasten.

Zusätzlich sind ca. 46.500 € für die leistungsorientierte Bezahlung (LOB) zur Verfügung zu stellen.

Mit Einführung des Tarifvertrages öffentlicher Dienst (TVöD) zum 01.10.2005 wird zu einem Teil erstmals eine variable, leistungsorientierte Bezahlung ab dem **01.01.2007** ermöglicht.

Ziel der leistungsorientierten Bezahlung (im Folgenden: LOB) ist es, die Effizienz und Effektivität in der Kommune zu stärken. Hierzu bedarf es engagierter und motivierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. LOB kann die Arbeitsmotivation und die Arbeitszufriedenheit der Beschäftigten steigern. Da Leistung an konkrete Arbeitsergebnisse bzw. Unternehmensziele geknüpft ist, kann durch LOB das Verhalten der Mitarbeiter im Sinne der Zielerreichung beeinflusst werden. Die LOB muss allen Arbeitnehmern in den Kommunen zugänglich gemacht werden.

Das für das Leistungsentgelt zur Verfügung stehende Gesamtvolumen von 1% der Entgeltsumme der Arbeitnehmer der Verwaltung (ca. **46.500 €**) muss zweckentsprechend verwendet werden. Eine anderweitige Verwendung – bspw. zur Haushaltskonsolidierung – ist unzulässig. Damit besteht ein Ausgabezwang des für Leistungsentgelte bereitgestellten jährlichen Gesamtpfandes, der neben den üblichen Personalkosten besteht.

Im kommunalen Bereich ist das System der LOB betrieblich zu vereinbaren. Die Umsetzung erfolgt durch Dienstvereinbarung. Derzeit erarbeitet eine betriebliche Kommission Verfahrensabläufe und entwickelt Bewertungsmethoden.

Als Zielgröße haben die Tarifvertragsparteien ein Volumen von 8 Prozent der Entgeltsumme vereinbart. Eine Vorgabe, wann dieses Ziel erreicht werden muss, existiert jedoch bislang nicht. Je höher der LOB-Anteil bei der Bezahlung ist, desto leistungsorientierter können Tätigkeiten vergütet werden.

Der Weg zur stärkeren **Leistungsorientiertheit** in der Verwaltung wird selbstverständlich von mir absolut begrüßt. In der Praxis wird sich zeigen – gerade bei der Gefahr in Deutschland mit seinem Hang zur Überregulierung - wie effektiv sich dieses Steuerungsinstrumentarium in der Personalführung einsetzen lässt.

Beamte sind zur Zeit von dieser Regelung noch nicht erfasst.

Als Gegenfinanzierung für die zuvor aufgelisteten Mehrbelastungen werden im Ergebnisplan Rückstellungen für unterlassene Instandsetzungen an Gebäuden und Straßen in Höhe von rd. 1,1 Mio € im Haushaltsjahr 2007 ertragswirksam aufgelöst. Hierdurch wird zwar der tatsächliche Aufwand der für Instandsetzungen zu leisten ist und auch geplant war nach dem alten kameralen Haushalt nicht erhöht. Lediglich die hierfür gemäß der Gemeindehaushaltsverordnung zu bildende und in der Bilanz abzubildende Rückstellung wird ergebnisverbessernd aufgelöst.

6. Finanzplan 2007

		Ansatz 2007	Planung 2008	Planung 2009	Planung 2010
=	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.864.694	3.426.351	2.631.401	1.831.430
=	Saldo aus Investitionstätigkeit	2.516.446	-218.050	-263.289	-266.550
=	Finanzmittelüberschuß / -fehlbetrag	5.380.840	3.208.301	2.368.112	1.564.880
+	Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	-2.365.611	-6.611	-6.611	-6.611
-	Tilgung und Gewährung von Darlehen	1.705.323	1.809.761	1.810.528	1.861.809
=	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-660.288	1.803.150	1.803.917	1.855.198
=	Änderung des Bestands an eigenen Finanzmitteln	4.720.552	5.011.451	4.172.029	3.420.078
+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	9.000.000	13.720.552	18.732.003	22.904.032
=	Liquide Mittel	13.720.552	18.732.003	22.904.032	26.324.110
bisherige Planung des Haushaltssicherungskonzept:					
	ohne Fehlbedarfabwicklung	3.579.889	3.177.231	2.756.264	2.277.902
	mit Fehlbedarfabwicklung	16.041.459	18.878.948	21.157.196	22.916.547

In diesem neuen Finanzplan, der mit einer Liquiditätsrechnung für die Kommune vergleichbar ist, werden sämtliche Geschäftsvorfälle der Kommune abgebildet, die das Geldvermögen verändern. Also fließen in diesen Finanzplan alle Einzahlungen und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit und auch alle investiven Zahlungsströme ein. Das Ergebnis dieser Finanzplanung weist den Bedarf an liquiden Finanzierungsmitteln zum Ende eines Haushaltsjahres aus. Insoweit ist das Ergebnis dieser Finanzplanung nach dem neuen NKF vergleichbar mit der bisherigen Haushaltplanung kameraler Art. Der hier in beiden Rechnungssystemen ausgewiesene Finanzmittelbedarf bildet den Stand des Kontokorrentkontos der Stadtkasse zum jeweiligen Jahresabschluss ab.

Für das Haushaltsjahr 2007 wird der Finanzmittelbedarf zum 31.12.2007 auf 4,7 Mio. € festgestellt. Unter Hinzurechnung des zum 1. Januar 2007 erwarteten Anfangsbestandes in Höhe von 9 Mio. € ergibt sich ein Gesamtfinanzmittelbedarf zum Ende des Planjahres 2007 in Höhe von 13,7 Mio. €.

Vergleicht man den alleine in 2007 benötigten Finanzmittelbedarf, für den die Kommune keine eigenen Erträge erwirtschaften kann, zeigt sich hier gegenüber der bisherigen HSK-Planung eine Verschlechterung um rd. 1,2 Mio. €, die in erster Linie aufgrund der erheblichen Mehrbelastungen durch die Kreisumlage als Folge der Hartz IV-Regelung entsteht. Darüber hinaus schlagen natürlich auch die zuvor unter dem Ergebnisplan erläuterten Mehrbelastungen hier im Finanzplan als tatsächliche Liquiditätsveränderung durch.

7. Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2007 – 2010

Die Entwicklung der Gesamtergebnisplanung wird sich von 2007 in Höhe von 4 Mio. € bis zum Jahre 2010 auf 3,4 Mio. € nur geringfügig entspannen. Eine deutlichere Entlastung ist in dem Gesamtfinanzplan mittelfristig zu erkennen. Von einem Finanzmittelbedarf im Jahre 2007 in Höhe von 4,7 Mio. € wird bis zum Jahre 2010 eine Entlastung bis auf 3,4 Mio. € erwartet.

Im Vergleich zur bisherigen HSK-Planung, wonach für das Haushaltsjahr 2010 ein Fehlbedarf in Höhe von rd. 25 Mio. € kalkuliert wurde, wird die Kassenliquidität im Jahre 2010 nach dem neuen NKF auf rd. 26,3 Mio. € Fehlbedarf eingeschätzt. Auch hier wird die bereits in 2007 eingeläutete Verschlechterung unserer städtischen Finanzen sichtbar.

Die Investitionstätigkeit der Stadt ist ausschließlich im Finanzplan abgebildet. Hier wird bei Durchsicht der Einzelmaßnahmen deutlich, dass der wesentliche Teil der geplanten Investitionen dem nun integrierten Abwasserbeseitigungsbetrieb zuzurechnen sind. Die hier im Haushaltsjahr 2007 geplanten Gesamtinvestitionen in Höhe von rd. 3,5 Mio € entsprechen in vollem Umfang den Verpflichtungen des Abwasserbeseitigungskonzeptes. Nach Abschluss dieser Projekte werden hier in den folgenden Haushaltsjahren im wesentlichen Sanierungsinvestitionen im Bestand zu finanzieren sein.

Die Investitionsplanung beschränkt sich schwerpunktmäßig auf den Ausbau der Joseph-Mäurer-Straße mit rd. 760 T €, den Parkplatzausbau im Stadtgebiet mit rd. 150 T € und der Herstellung einer Böschungssicherungsmaßnahme mit rd. 77 T €.

8. Haushaltsausgleich – Entwicklung des Eigenkapitals

Gemäß § 75 der Gemeindeordnung muss auch der doppelte Haushalt in jedem Jahr ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe der Gesamtaufwendungen im Ergebnisplan erreicht oder übersteigt. Sollte dies nicht der Fall sein, gilt die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich auch dann als erfüllt, wenn der Fehlbedarf durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann.

Diese Ausgleichsrücklage ist in der Bilanz zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als ein gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Dabei kann diese Ausgleichsrücklage in der Eröffnungsbilanz bis zur Höhe eines Drittels der jährlichen Steuereinnahmen und der allgemeinen Zuweisungen entsprechend dem Durchschnitt der letzten 3 Haushaltsjahre festgestellt werden. Bezogen auf unseren Haushalt für das Haushaltsjahr 2007 wurde diese Ausgleichsrücklage auf 8,8 Mio. € festgestellt und in die Eröffnungsbilanz aufgenommen. Nach der Ergebnisplanung wird für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 insgesamt ein Fehlbedarf von rd. 8,7 Mio. € erwartet, der somit in voller Höhe aus dem Bestand der Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden kann. Der städtische Haushalt ist daher für die kommenden 2 Haushaltsjahre der Kommunalaufsicht lediglich anzuzeigen und bedarf keiner Genehmigung mehr. Dies darf natürlich nicht zu der Fehleinschätzung führen, die städtischen Finanzen seien wieder geordnet. Im Gegenteil; denn der tatsächliche Fehlbedarf wird ja hierdurch nicht geringer. Lediglich das Eigenkapital der Bilanz wird in dieser Größenordnung bis zum Ende des Haushaltsjahres 2008 um rd. 8,7 Mio. € verringert.

Wie aus den vorgetragenen Erläuterungen zur Entwicklung der Ergebnisplanung deutlich wurde ist zumindest bis zum Haushaltsjahr 2010 mit einer leichten Verringerung der jährlichen Fehlbedarfe zu rechnen. Diese Fehlbedarfe reduzieren konsequent den jeweils noch verbleibenden Stand des Eigenkapitals. Zum Stichtag 1. Januar 2007. Es wird nach dem Entwurf der Eröffnungsbilanz ein Eigenkapital in Höhe von rd. 53 Mio. € errechnet. Nach Abzug der von 2007 bis 2010 erwarteten Jahresfehlbedarfe der Ergebnisplanung verbleibt zum 31.12.2010 noch ein restliches Eigenkapital in Höhe von 37 Mio. € Würde man davon ausgehen, dass auch in den dann folgenden Haushaltsjahren jährlich noch ein Fehlbedarf von rd. 3,7 Mio. € zu finanzieren ist, müsste bereits im Haushaltsjahr 2021 die Überschuldung des städtischen Haushaltes eintreten. Was diese Situation für den privaten Unternehmer bedeutet ist aus dem Insolvenzrecht sehr klar und deutlich abzulesen. Was dies allerdings für eine Kommune als Körperschaft des öffentlichen Rechts bedeutet, die nahezu zu 100 % Pflichtaufgaben bzw. Auftragsaufgaben von Bund und Ländern zu erfüllen hat, lässt sich nur erahnen und ist Gegenstand juristischer Abhandlungen (z.B. RA Ralf Josten „Kommunalkreditgeschäft: Kommunen zwischen Insolvenzunfähigkeit und finanzwirtschaftlichem Kollaps“ im BKR 4/2006, S. 133 ff.).

9. Schuldenentwicklung der Stadt incl. der Eigenbetriebe

Die Entwicklung der städtischen Verschuldung aufgrund der Aufnahme langfristiger Kommunaldarlehen hat sich seit dem Haushaltsjahr 1999 permanent rückläufig entwickelt. Auch in den folgenden Planjahren bis zum Jahre 2010 wird für den städtischen Kernhaushalt eine Neuverschuldung nicht eingeplant. Die dennoch im neuen Gesamtfinanzplan ausgewiesene Kreditaufnahme in Höhe von 2.359.000 € bezieht sich ausschließlich auf die Finanzierung von investiven Maßnahmen in dem Teilbudget Abwasserbeseitigung für die zuvor beschriebenen Maßnahmen des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2007. Unter Berücksichtigung der jährlichen Tilgungsleistungen kann die städtische Gesamtverschuldung, also inklusive aller Eigenbetriebe, um 3,2 Mio. € auf 49 Mio. € zum 31.12.2010 reduziert werden. Leider erhöht sich allerdings der durch Kassenkredite zu finanzierende Finanzmittelbedarf in dieser Zeit um 17,3 Mio. €. Insoweit kann die Entlastung im Bereich der langfristigen Verbindlichkeiten nur als Tropfen auf den heißen Stein gewertet werden. Ein weiteres nicht einschätzbares Risiko liegt bei der exorbitanten Steigerung im kurzfristigen Bereich der Verbindlichkeiten, in der nicht einschätzbaren Entwicklung der Kapitalmarktzinsen. Leider ist durch gesetzliche Hindernisse hier noch keine langfristige Zinsbindung zur Stabilisierung der Finanzplanung möglich.

10. Haushaltssicherung

Durch die Möglichkeit in den Haushaltsjahren 2007 und 2008 die kompletten Mittel der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes einzubeziehen ist rein formalrechtlich die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepten im Sinne des § 75 der Gemeindeordnung und damit die Haushaltsgenehmigung durch die Kommunalaufsicht des Oberbergischen Kreises nicht erforderlich. Dennoch hat sich an der tatsächlichen Kapitalflussrechnung, in dem Finanzplan 2007, die Haushaltslage unserer Stadt nicht verbessert sondern verschlechtert. Diese Tatsache wurde auch zum Anlass genommen, die bisherigen strengen Regelungen für Haushaltssicherungskommunen nach dem Nothaushaltsrecht weiterhin in vollem Umfange anzuwenden. Hieraus folgt, dass auch die in den letzten Haushaltejahren festgelegten Konsolidierungsmaßnahmen weiter fortgeführt werden. Die folgenden Maßnahmen darf ich hier auszugsweise aus dem im Vorbericht enthaltenen Gesamtkatalog erwähnen:

- a.) der Personalaufwand wird weiter entsprechend den einschränkenden Regeln der Kommunalaufsicht mit maximal 1 % Steigerung gegenüber dem Vorjahr veranschlagt. Im Hinblick auf die jährlich zu zahlenden tariflichen Steigerungen und auf die zusätzlich in Höhe von 1 % tariflich festgelegte „leistungsorientierte Bezahlung“, bedeutet dies zwangsläufig einen weiteren kontinuierlichen Personalabbau innerhalb der Gesamtverwaltung, der sich aber nicht endlos fortsetzen lässt, ohne auch ganze Aufgabenbereiche wegfallen bzw. andere Schwerpunkte und klare Ziele vom Rat bestimmen zu lassen.
- b.) Die Übertragung der Bewirtschaftung und Unterhaltung von Sporteinrichtungen ist in den folgenden Jahren über die Sportplätze hinaus auch auf die Sporthallen und Turnhallen auszudehnen.
- c.) Der städtische Baubetriebshof bleibt mit dem derzeitigen Personalstand als Mindestausstattung zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Auftragserfüllung, bezogen auf den heute vorhandenen Leistungsumfang, erhalten. Als interner Dienstleister berechnet er seine Leistungen zu Wettbewerbspreisen
- d.) An der Fortführung des Betriebes des Walter-Leo-Schmitz-Bades, der in erster Linie der Erfüllung des Schulschwimmbedarfs dient, wird unter der Maßgabe festgehalten, dass das künftige Betriebsergebnis jährlich auf 600.000 € reduziert wird.

- e.) Im Hinblick auf die Bewirtschaftung und Unterhaltung von Kinderspielplätzen, Grünanlagen und innerstädtischen Grünflächen / Pflanzinseln werden im Interesse einer Bestandssicherung dieser Einrichtungen alle Möglichkeiten genutzt, Patenschaften zur Pflege dieser Einrichtungen zu gewinnen.

11. Entwicklung der Gebührenhaushalte

Im Rahmen der aktuellen zuvor beschriebenen Finanzsituation unserer Stadt ist es weiterhin eine Selbstverständlichkeit, den Aufwand für die Gebührenrechnenden Einrichtungen im Rahmen der gesetzlichen Vorhaben durch entsprechende Erträge auszugleichen. Für die städtischen Einrichtungen Stadtentwässerung, Straßenreinigung und Friedhöfe werden im Rahmen der vorliegenden Haushaltsplanung nur leichte Gebührenerhebungen erwartet, die erforderlich sind, um die allgemeine Kostensteigerung im Energiebereich und vor allen Dingen aufgrund der Erhöhung der Mehrwertsteuer auszugleichen. Die entsprechenden Kalkulations- und Satzungsunterlagen werden Ihnen in der nächsten Sitzung des Rates am 19.12.2006 zur Beschlussfassung vorgelegt. Dem genauen Beobachter der Ergebnispläne 2007 wird hierbei auffallen, dass die Gebührenhaushalte, Straßenreinigung und Friedhöfe jeweils mit geringfügigen Ergebnisüberschüssen kalkuliert wurden. Diese sind allein darauf zurückzuführen, dass hierdurch Altdefizite aus den Vorjahren ausgeglichen werden müssen.

12. Eigenbetriebe – Eigengesellschaften

- 12.1 Durch die Zusammenfassung der bisher selbstständigen drei städtischen Eigenbetriebe für die Abwasserbeseitigung, den Bäderbetrieb und den Baubetriebshof wird verständlicherweise das Gesamtvolumen der Erträge und Aufwendungen im Ergebnisplan erhöht und auch der für den neuen Gesamthaushalt erforderliche Liquiditätsbedarf größer. Um aber weiterhin auf eine klare Trennung der Erträge und Aufwendungen für diese Dienstleistungsbereiche, wie in den bisherigen Sondervermögen für diese Eigenbetriebe, zu gewährleisten, wurden in den entsprechenden Produktbereichsbudgets hierfür spezielle Unterbudgets eingerichtet. Hierdurch wird auch in Zukunft gewährleistet, dass z.B. für den Betrieb Stadtentwässerung eine Gebührentransparenz erhalten bleibt und aber auch aus Sicht des städtischen Haushaltes keine Bezuschussung dieser Einrichtung aus allgemeinen Steuermitteln erfolgt.

Hinweisen möchte ich an dieser Stelle noch auf diesen in den folgenden drei Jahren notwendigen Sanierungsaufwand für den Bereich Heizung, Wärmedämmung und Dachkonstruktion im WLS-Bad, wofür Aufwendungen in Höhe von ca. 300.000 Euro eingeplant werden. Zu den wesentlichen Investitionsvorhaben des Abwasser-beseitigungsbetriebes habe ich bereits hingewiesen.

- 12.2 Der Aufsichtsrat der städtischen Eigengesellschaft, der WEG mbH, hat in seiner Sitzung am 02.11.2006 den Wirtschaftsplan, der entsprechend den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufgestellt wurde, beschlossen. Der Wirtschaftsplan inklusive Finanzplanung bis zum Jahre 2010 ist diesem städtischen Haushalt als Pflichtanlage beigelegt. Die Ergebnisse der städtischen Gesellschaft sind weiterhin positiv und werden voraussichtlich im Wirtschaftsjahr 2010 den heute noch vorhandenen Verlustvortrag vollständig auflösen. Der Aufgabenschwerpunkt der WEG mbH wird auch in den kommenden Jahren in der Fertigstellung und Vermarktung des Gewerbegebietes Klingsiepen-Süd, in der weiteren Entwicklung von Wohnbaugebieten und in der Unterstützung der städtischen Wirtschaftsförderung liegen. Hierbei sieht sich die Gesellschaft vorrangig als Finanzdienstleister, der auf die vorhandene Fachkompetenz der städtischen Verwaltung zurückgreifen kann.

13. Schlussbemerkung

Der Ihnen heute ausgehändigte Haushaltsplan 2007, der erstmals nach den Regeln des Neuen Kommunalen Finanzmanagement aufgestellt wurde, hat nicht nur ein ganz besonderes „Outfit“, sondern zweifelsfrei auch für viele von uns eine gewöhnungsbedürftige Inhaltsstruktur. Ich darf hierzu bemerken, dass die inhaltliche Struktur des diesem Haushaltsplan zu Grunde liegenden Rechnungswesens nur in einem geringen Maße durch eigene Anforderungsprofile angepasst werden konnte. Dieses gesamte Planwerk wurde mit den eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, insbesondere dem Kernteam aus der NKF-Projektgruppe erarbeitet. Das äußere Erscheinungsbild dieses neuen Haushaltsplanes lässt nur in geringen Ansätzen erahnen, welche enorme Kraftanstrengung für die Umsetzung des bisherigen kameraleen Rechnungswesens auf das Neue Kommunale Finanzmanagement erforderlich waren und für die spätere Bewirtschaftung auch noch erforderlich sein werden. Dass dieser neue Haushaltsplan in dieser gedruckten Form heute Abend vorgelegt werden kann, ist allein den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der NKF-Projektgruppe zu danken, die in den letzten beiden Monaten bis an ihre Leistungsgrenze, ihre Freizeit an Wochenenden und Feiertagen eingesetzt haben, um ihr Leistungsziel zu erreichen.

In einer bemerkenswerten Teamarbeit war es mit tatkräftiger Unterstützung aller Fachbereiche im Hause möglich, die Umstellung dieses Jahrhundertwerks auch in unserem Rechnungswesen vorzubereiten.

In danke an dieser Stelle ganz besonders der NKF-Projektgruppe

Herrn Orbach, Herrn Beer, Herrn Berger, Frau Flossbach-Stein, Herrn Osberghaus, Herrn Perchalla, Herrn Willms und Frau Zschachlitz.

Persönlich bedanken möchte ich mich auch ganz herzlich bei meinem allgemeinen Vertreter Herrn Stadtkämmerer Kurt Orbach für seinen unermüdlichen Einsatz nicht nur bei der Aufstellung des NKF-Haushaltes, sondern auch als Mitgeschäftsführer der WEG.

In einer bemerkenswerten Teamarbeit war es mit tatkräftiger Unterstützung aller Fachbereiche im Hause möglich, die Umstellung des neuen NKF-Haushaltes als Jahrhundertwerk auch in unserem Rechnungswesen vorzubereiten und Ihnen als ausgedruckte Version vorzulegen.

Jetzt kommt es auf die weitere Teamarbeit von Rat und Verwaltung mit dem Bürgermeister als Bindeglied an.

Der Rat hat enorme Gestaltungsspielräume und muss sie auch ehrlich nutzen und ehrlich sagen, was er will und auch was er nicht will.

Mit der klaren Zielbestimmung und damit Schwerpunktbildung im Haushalt ist es trotz der unverschuldeten Haushaltsnotlage möglich ein eigenstädtisches Profil zu entwickeln, unsere Stadt, die alle positiven Voraussetzungen mitbringt, für die Zukunft so aufzustellen, dass sie sich positiv von den vielen anderen Städten abhebt.

Ich werde Ihnen zur Beratung und Schwerpunktbildung im nächsten Jahr viele Grundsatzfragen stellen, die es gilt zu beantworten.

Die „eierlegende Wollmilchsau“ gibt es nicht.

Wollen wir von ALLEM etwas (Familie, Senioren, Jugend, Wirtschaft, um nur einige Themen zu nennen) oder setzen wir bewusst Prioritäten in den zukünftigen NKF-Haushalten im Sinne eines „Masterplanes“?

Mit der neuen Haushaltssystematik können wir endlich die Umsetzung der Ziele mit den dafür eingesetzten Ressourcen ablesen und die Effizienz unseres Handelns beurteilen.

Teilen Sie mir in Ihren Haushaltsreden Ihre Zielrichtung mit!!!!!!

Ich will mich im Jahr 2007 bewusst dafür einsetzen,

- 1.) unser aufgestelltes Instrumentarium des Bodenmanagements konsequent umzusetzen und damit die Kaufpreise für Grundstücke kostendeckend zu begrenzen,
- 2.) die Anregungen aus dem GMA-Gutachten auszudiskutieren und für unsere Verhältnisse die richtigen Entscheidungen zu treffen,
- 3.) die Voraussetzungen für den dritten Bauabschnitt des Gewerbegebietes Klingsiepen konsequent zu schaffen,
- 4.) die erforderliche Zusammenarbeit mit der Wirtschaft weiter auszubauen,
- 5.) sinnvolle Einsparpotentiale konsequent aufzuzeigen, indem ich Ihnen u.a. eine Konzeption bezogen auf Aussiedler- und Asylbewerberunterbringungen vorlege.
Zu diesem Thema gehört natürlich auch die Frage aus welchen Aufgaben die Stadt als örtliche Ebene des Staates sich zurückziehen soll,
- 6.) unsere Schulen im Rahmen des Möglichen uneingeschränkt zu unterstützen,
- 7.) das vielfältige ehrenamtliche Engagement entsprechend zu würdigen und zu fördern,
- 8.) unsere Kirchdörfer weiter angemessen zu entwickeln,
- 9.) das FNP-Verfahren natürlich erfolgreich abzuschließen und
- 10.) Ihnen in gewohnter Weise realisierbare Visionen wie das „Regionale 2010 Projekt Wasserquintett“ aufzuzeigen.

Viel Spaß bei Ihrer Arbeit, ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit!

(Guido Forsting)
Bürgermeister

1.4.2 Wahlen zu den Ausschüssen; Ausschuss für Sport, Freizeit und Kultur
Vorlage: V/2006/117

Beschluss:

Dem Ausschuss für Sport, Freizeit und Kultur gehört als sachkundiger Einwohner gemäß § 58 Abs. 4 GO NW der jeweilige Vorsitzende des Stadtsportverbandes Wipperfürth e.V. (SSV) an, derzeit Ratsherr Günter Stein. Zum / Zur persönlichen Stellvertreter/in wird der / die stellvertretende Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in des SSV gewählt, die nacheinander in dieser Reihenfolge vertretungsbe-rechtigt sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.4.3 Prüfauftrag an das städtische Rechnungsprüfungsamt gemäß § 103 Abs. 2 GO NW
Vorlage: V/2006/130

Dem Rechnungsprüfungsamt wird auf der Grundlage des § 103 Abs. 2 GO NRW für den Fall einer Förderung durch die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW die Prü-fung des Nachweises über die Verwendung des Zuschusses zur Anlage eines Erlebnisparkes durch die Eugen-Wolfrich-Kersting-Stiftung übertragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.5 Beschlüsse aufgrund von Ausschussempfehlungen

1.5.1 Reorganisation der städtischen Eigenbetriebe;
a) Aufhebung der Betriebssatzungen
b) Abberufung des gemeinsamen Werkleiters
Vorlage: V/2006/111

Beschluss:

- 1.) Die Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzungen für die Eigenbetriebe der Stadt Wipperfürth wird in der beiliegenden Fassung beschlossen.
- 2.) Herr Bürgermeister Guido Forsting wird mit Wirkung vom 01.01.2007 als Be-triebsleiter der drei städtischen Eigenbetriebe Abwasserbeseitigungsbetrieb, Hallenbäder und Baubetriebshof abberufen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Anlage:
Aufhebungssatzung

**Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzungen
für die Eigenbetriebe der Stadt Wipperfürth
vom __.__.2006**

Aufgrund der §§ 7, 107 und 114 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV.NRW, S. 498), hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 07.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

- 1.) Die Betriebssatzung für den Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Wipperfürth vom 19.12.2004 in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 27.10.2005 wird aufgehoben.
- 2.) Die Betriebssatzung für die Hallenbäder der Stadt Wipperfürth vom 19.12.2004 in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 27.10.2005 wird aufgehoben.
- 3.) Die Betriebssatzung für den Baubetriebshof der Stadt Wipperfürth vom 19.12.2004 in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 27.10.2005 wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den __.__.2006

(Guido Forsting)
- Bürgermeister -

**1.5.2 Reorganisation der städtischen Eigenbetriebe;
Anpassung der Ausschüsse und ihrer Zuständigkeiten
Vorlage: V/2006/110/1**

Beschluss:

- 1.) Der Betriebsausschuss wird mit Wirkung vom 01.01.2007 nach abgeschlossener Reorganisaton der städtischen Eigenbetriebe Abwasserbeseitigungsbetrieb, Hallenbäder und Baubetriebshof in die Gesamtverwaltung aufgelöst.
- 2.) Es wird mit Wirkung vom 01.01.2007 ein Bauausschuss mit 17 stimmberechtigten Mitgliedern gebildet. Als Mitglieder des Bauausschusses wählt der Rat die Ratsmitglieder und sachkundigen Bürger/innen sowie die stellvertretenden Mitglieder, die bis zum 31.12.2006 dem Betriebsausschuss angehörten.
- 3.) Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Fraktionen den Ausschussvorsitzenden und die beiden stellvertretenden Ausschussvorsitzenden des Bauausschusses wie folgt benennen:
Vorsitzender: Ratsherr Friedhelm Scherkenbach (CDU-Fraktion),
1. stellvertretender Vorsitzender: Ratsherr Peter Brachmann (SPD-Fraktion),
2. stellvertretender Vorsitzender: Ratsherr Harald Koppelberg (UWG-Fraktion).
- 4.) Der bisherige Ausschuss für Stadtentwicklung, Umweltschutz und Bauwesen wird umbenannt in „Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt“.
- 5.) Die als Anlage beigefügte Neufassung der Zuständigkeitsordnung wird mit Wirkung vom 01.01.2007 beschlossen.
- 6.) Der Rat erklärt sich damit einverstanden, dass der Bürgermeister (anstelle der Betriebsleitung) die Jahresabschlüsse und die Lageberichte 2006 der drei städtischen Eigenbetriebe aufstellt und der Haupt- und Finanzausschuss (anstelle des Betriebsausschusses) deren Feststellung vorberät, ehe der Rat hierüber sowie über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes entscheidet.

Abstimmungsergebnisse:

Ziffern 1 bis 4 sowie 6 einstimmig
Ziffer 5: mehrheitlich (bei 4 Gegenstimmen)

Bürgermeister Forsting lässt auf Wunsch des Ratsherrn **Koppelberg** über die Ziffer 5 des Beschlusssentwurfes separat und die übrigen Ziffern en bloc abstimmen.

Anlage: Neufassung der Zuständigkeitsordnung

**ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG
der Stadt Wipperfürth**

Auf Grund des § 41 Abs. 2 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NW. S. 498), in Verbindung mit § 4 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth vom 08.10.1999 hat der Rat der Stadt Wipperfürth am 07.11.2006 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

**§ 1
Zuständigkeiten des Rates**

- (1) Der Rat ist für alle Angelegenheiten der Stadt zuständig, soweit sie nicht durch die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung oder andere Rechtsvorschriften einem Ausschuss oder dem Bürgermeister zugewiesen sind.
- (2) Unabhängig von der Entscheidungsbefugnis der Ausschüsse kann der Rat alle Angelegenheiten an sich ziehen.
- (3) Soweit die Zuständigkeiten des Bürgermeisters nicht auf gesetzlichen Bestimmungen beruhen, kann der Rat im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen.

**§ 2
Aufgaben der Ausschüsse**

- (1) Die Ausschüsse haben die Aufgabe, innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche die Angelegenheiten des Rates vorzubereiten.
- (2) Die Ausschüsse sollen die Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs im Rahmen der Ermächtigung des Rates selbständig entscheiden, soweit es sich nicht um Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung handelt. Die zur Durchführung erforderlichen Mittel müssen durch den Haushaltsplan oder durch Ratsbeschluss bzw. Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses (z.B. Spenden) bereitgestellt sein.
- (3) Neben den in § 3 ausdrücklich aufgezählten Aufgaben nehmen die einzelnen Ausschüsse auch nicht aufgeführte Aufgaben wahr, soweit sie sachlich in ihren Fachbereich fallen.
- (4) Die Ausschüsse können zur Vorbereitung eigener Entscheidungen Unterausschüsse bilden. Die Unterausschüsse sind nicht entscheidungsbefugt.
- (5) Die Ausschüsse können Arbeitsgruppen bilden.
- (6) Die Behandlung von Anregungen und Beschwerden richtet sich nach § 7 Hauptsatzung.
- (7) Eine Beschlusszuständigkeit der Ausschüsse ist ausgeschlossen, soweit Aufgaben durch vertragliche Regelungen an Dritte -WEG u.a.- übertragen worden sind.

§ 3 Zuständigkeiten der Ausschüsse

1. Haupt- und Finanzausschuss

- 1.1. Der Ausschuss bereitet die Haushaltssatzung der Stadt vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen (§ 59 Abs. 2 GO).
- 1.2. Der Ausschuss entscheidet über
 - 1.2.1. die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung,
 - 1.2.2. alle Angelegenheiten des Rates, die hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Stadt keinen Ratsbeschluss erfordern oder nicht zu den dem Rat zur ausschließlichen Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten gehören,
 - 1.2.3. die Vergabe städtischer Aufträge bei Beträgen über 150.000 €,
 - 1.2.4. die Stundungen von Geldforderungen bei Beträgen über 25.000 €, soweit der Stundungszeitraum über 6 Monate hinausgeht; Stundungen sind nur befristet auszusprechen. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Abgabenordnung über Stundung (§ 222) und Verzinsung (§§ 234, 238-239) entsprechend anzuwenden,
 - 1.2.5. die Niederschlagung von Geldforderungen bei Beträgen über 10.000 €,
 - 1.2.6. den Erlass von Geldforderungen der Stadt bei Beträgen über 5.000 €,
 - 1.2.7. die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden und Organisationen,
 - 1.2.8. die Bewilligung von Zuwendungen und Beihilfen an Vereine, Verbände und Organisationen, soweit nicht Fachausschüsse oder der Bürgermeister zuständig sind,
 - 1.2.9 den Abschluss von Verträgen, soweit nicht der Rat der Stadt, ein Fachausschuss oder der Bürgermeister zuständig ist,
 - 1.2.10. die Annahme von Schenkungen,
 - 1.2.11. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten, die den Bes.-Gr. ab A 12 BBesO des gehobenen Dienstes und der Laufbahngruppe des höheren Dienstes angehören,
 - 1.2.12. die Einstellung, Eingruppierung und ordentliche Kündigung von tariflich Beschäftigten der Entgeltgruppe 12 und höher,
 - 1.2.13. den Ankauf, Tausch und Verkauf von Grundstücksflächen und grundstücksgleichen Geschäften im Wert von bis zu 150.000 € je Einzelfall im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.

1.3. Unterausschuss "Personal"

Der Unterausschuss berät den Stellenplan sowie dessen Änderung vor der Zuleitung an den Rat, ferner grundsätzliche Personalangelegenheiten.

1.4. Unterausschuss "Grundstückswesen"

Der Unterausschuss berät über alle städtischen Liegenschafts- und Grundstücksangelegenheiten, soweit für diese Entscheidungen nicht der Bürgermeister zuständig ist.

2. Rechnungsprüfungsausschuss

Die Aufgaben und Kompetenzen des Rechnungsprüfungsausschusses ergeben sich aus §§ 59 Abs. 3, 101 GO.

3. Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt

3.1. Der Ausschuss nimmt die Aufgaben der Stadt nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen wahr (§ 23 Abs. 2 DSchG, § 9 Abs. 6 Hauptsatzung).

Dabei berät er die Unterschutzstellung von Denkmalbereichen und bereitet den abschließenden Satzungsbeschluss vor. Er wird über die Eintragung von Denkmälern in die Denkmalliste nach § 3 DSchG unterrichtet.

3.2. Der Ausschuss berät

3.2.1. im Bereich Stadtentwicklung

über Planungen und Maßnahmen in den Bereichen Städtebau, Stadtgestaltung, Verkehr, Landschaft, Ökologie, Bauleitplanung und den dazugehörigen Fördermaßnahmen sowie Satzungen aufgrund der BauO NW und des Baugesetzbuches (BauGB), ausgenommen Beitrags- und Gebührensatzungen,

3.2.2. im Bereich Umweltschutz

unbeschadet der Zuständigkeiten anderer Ausschüsse über

3.2.2.1. Satzungen

a) für den Baumschutz

b) zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 8a Bundesnaturschutzgesetz,

3.2.2.2. sonstige Erfordernisse für einen wirkungsvollen Umweltschutz,

3.3. Der Ausschuss entscheidet

3.3.1. im Bereich Stadtentwicklung über

3.3.1.1. die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen nach § 2 Abs. 1 BauGB und über das Beteiligungsverfahren nach §§ 3 und 4 BauGB, jedoch nicht über den das Verfahren abschließenden Feststellungsbeschluss (Flächennutzungsplan) bzw. Satzungsbeschluss (Bebauungsplan); dies gilt auch für städtebauliche Verträge und Vorhaben- und Erschließungspläne (§§ 11 bzw. 12 BauGB),

- 3.3.1.2. die Grundsätze, nach denen der Bürgermeister während der Plan-
aufstellung nach § 15 BauGB Baugesuche zurückstellt,
 - 3.3.1.3. straßenverkehrsrechtliche -nicht einer Weisung unterliegenden-
Belange von besonderer Bedeutung (z.B. Schulwegsicherung,
Tempo-30-Zone, verkehrsberuhigter Bereich),
 - 3.3.1.4. städte- und hochbauliche Wettbewerbe und Gutachten sowie de-
ren Ausschreibung und Durchführung,
 - 3.3.1.5. Stellungnahmen zu übergeordneten Planungen und Fachplanun-
gen anderer Träger.
- 3.3.2. im Bereich Umweltschutz
im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel über
- 3.3.2.1. Aufklärungsmaßnahmen zur Stärkung des Umweltbewusstseins,
 - 3.3.2.2. die Förderung von Einzelmaßnahmen Dritter.

4. Ausschuss für Schule und Soziales

4.1. Der Ausschuss berät

4.1.1. im Bereich Soziales über

- 4.1.1.1. Betreuungsmaßnahmen für Obdachlose, Flüchtlinge und Aussied-
ler, ebenso über die Planung, Errichtung und Ausstattung stadttei-
gener Wohnheime und Notunterkünfte,
- 4.1.1.2. Maßnahmen zur Integration ausländischer Einwohner,
- 4.1.1.3. Maßnahmen der Altenhilfe und Altenpflege (Tagesstätten, Alten-
wohn- und Pflegeheime, Altenwohnungen, ambulante Hilfen),
- 4.1.1.4. Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituation Behinderter.

4.1.2. im Bereich Schule

über Angelegenheiten der Schulen, die in der Trägerschaft der Stadt Wipperf-
fürth stehen (u.a. Schulentwicklungsplanung, Medienentwicklung, Schulweg-
sicherung, Schülerbeförderung, Schulbau und Schulhofgestaltung).

4.2. Der Ausschuss entscheidet im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel

4.2.1. im Bereich Soziales über

- 4.2.1.1. die zur Aus- und Durchführung vorgesehenen Maßnahmen, soweit
es sich nicht um Hoch- und Tiefbaumaßnahmen handelt (vgl. § 3
Ziff. 6.2.1.),
- 4.2.1.2. die Aus- und Durchführung freiwilliger Sozialleistungen,

4.2.2. im Bereich Schule über

4.2.2.1. die Aus- und Durchführung vorgesehener Maßnahmen, soweit es sich nicht um Hoch- und Tiefbaumaßnahmen handelt (vgl. § 3 Ziff. 6.2.1.).

4.2.2.2. die zu entsendenden stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der jeweiligen Schulkonferenz zur Wahl von Schulleiterinnen und Schulleitern (§ 61 II SchulG),

4.2.2.3. die Zustimmung des Schulträgers zu einer/einem von der Schulkonferenz gewählten Schulleiterin oder Schulleiter und Stellvertreter/in (§ 61 IV SchulG).

- 4.3. Der Ausschuss behandelt in den nach §§ 76, 81 II, 82 III SchulG genannten Fällen
1. Errichtung, Teilung, Zusammenlegung, Änderung und Auflösung der Schule,
 2. organisatorischer Verbund von Schulen einschl. Teilstandorte in Grundschulen,
 3. Aufstellung und Änderung von Schulentwicklungsplänen,
 4. Festlegung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen,
 5. räumliche Unterbringung und Ausstattung der Schule sowie schulische Bau-
maßnahmen,
 6. Schulwegsicherung und Schülerbeförderung,
 7. Zusammenarbeit von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen,
 8. Umstellung auf die Ganztagschule,
 9. Einrichtung des Gemeinsamen Unterrichts,
 10. Teilnahme an Schulversuchen,
 11. die Errichtung einer Einführungsphase für die gymnasiale Oberstufe,
die hierzu eingehenden Eingaben der Schulen. Er spricht, soweit eine Beschluss-
fassung des Rates aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder von der grundsätzlichen
Bedeutung her erforderlich ist, entsprechende Empfehlungen aus.
- 4.4. Der Ausschuss legt die Schulgrößen und die Aufnahmekapazitäten der städtischen Grundschulen fest (§§ 46 III, 81 I SchulG).

5. **Ausschuss für Sport, Freizeit und Kultur**

5.1. Der Ausschuss berät

5.1.1. im Bereich Sport

5.1.1.1. die Förderung des Sports und die Errichtung, den Um-, Ausbau städtischer Sportanlagen einschließlich Schulsportanlagen,

5.1.1.2. den Sportgerätebedarf bei der Erstausrüstung der städtischen Sportanlagen.

5.1.1.3. konzeptionelle Fragen zum Betrieb des Bades,

5.1.2. im Bereich Kultur über

5.1.2.1. Maßnahmen zur Förderung des kulturellen Lebens und der Heimatpflege.

5.1.3. im Bereich allgemeine Freizeit über

5.1.3.1. Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs.

5.2. Der Ausschuss entscheidet

5.2.1. im Bereich Sport

5.2.1.1. die Durch- bzw. Ausführung aller im Haushaltsplan aufgenommenen Maßnahmen, soweit es sich nicht um Hoch- und Tiefbaumaßnahmen handelt (vgl. § 3 Ziff. 6.2.1.),

5.2.1.2. die Grundsätze, nach denen städtische Sportanlagen den Vereinen zur Verfügung gestellt bzw. übertragen werden,

5.2.1.3. die allgemeinen Öffnungszeiten städtischer Sportanlagen einschließlich des Bades,

5.2.1.4. die Verteilung der bereitgestellten Mittel der Sportförderung,

5.2.1.5. die Richtlinien für die Sportlerehrung.

5.2.2. im Bereich Kultur

5.2.2.1. Angelegenheiten der städtischen Musikschule, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist,

5.2.2.2. die Verteilung der bereitgestellten Mittel der Kulturförderung,

5.2.2.3. das Kulturprogramm der Stadt Wipperfürth.

5.2.3. im Bereich allgemeine Freizeit

5.2.3.1. in Angelegenheiten des Fremdenverkehrs im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.

6. Bauausschuss

6.1. Der Ausschuss berät über

6.1.1 städtische Hoch- und Tiefbaumaßnahmen sowie bauliche Gutachten, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist,

6.1.2 Satzungen (außer Gebührensatzungen) in den Bereichen Friedhöfe und Abwasserbeseitigung,

6.1.3 das Abwasserbeseitigungskonzept.

6.1.4 Konzepte zur umweltverträglichen Energieerzeugung (regenerative Energien) und rationellen Energienutzung für städtische Einrichtungen,

6.2. Der Ausschuss entscheidet im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel vorbehaltlich der Zuständigkeiten des Bürgermeisters (§ 4 Abs. 2 Ziff. 4 und 5) über

6.2.1. die Durch- und Ausführung von Maßnahmen zur Herstellung, Einrichtung und Erweiterung städtischer Gebäude, Einrichtungen und Anlagen, insbesondere der Plätze, Straßen und Wege, der Friedhöfe, der Park-, Garten- und Sportanlagen, der Brücken und Durchlässe sowie der öffentlichen Abwasseranlage, ggfls. über eine vom Bürgermeister vorgeschlagene Reihenfolge der Maßnahmen,

6.2.2. das jährliche Schwarzdecken- und Instandsetzungsprogramm.

7. Wahlprüfungsausschuss

entfällt ersatzlos; vgl. § 9 Abs. 7 der Hauptsatzung

8. Wahlausschuss

Dem Wahlausschuss obliegen die Aufgaben nach dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung, insbesondere

8.1. die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke,

8.2. die Entscheidung über die Zulassung bzw. Nichtzulassung der eingereichten Wahlvorschläge,

8.3. die Feststellung des Wahlergebnisses.

9. Jugendhilfeausschuss

Die Zuständigkeiten dieses Ausschusses ergeben sich aus der Satzung für das Jugendamt der Stadt Wipperfürth

§ 4 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister unterrichtet die Öffentlichkeit über alle Angelegenheiten von allgemeinem Interesse.

(2) Im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel ist der Bürgermeister unbeschadet der ihm durch Gesetz und Ortsrecht übertragenen Aufgaben ermächtigt:

1. alle Rechtsstreitigkeiten für die Stadt zu führen,

2. gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche (u.a. nach der Insolvenzordnung) über Beitragsforderungen der Stadt abzuschließen, über sonstige Forderungen bis zu 25.000 €

3. über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen zu entscheiden, soweit nicht der Haupt- und Finanzausschuss zuständig ist,
4. Aufträge nach der VOB bis zur Höhe von 150.000 € zu erteilen und bei notwendiger Änderung oder Erhöhung eines Auftrages -soweit keine Mehrleistungen erbracht werden- die Überschreitung der Auftragssumme um höchstens 10 % zu genehmigen.
Übersteigt im Rahmen der Durchführung eines Objekts die Summe der durch den Bürgermeister erteilten Aufträge für verschiedene Einzelleistungen den Betrag von 150.000 €, so hat der Bürgermeister den Haupt- und Finanzausschuss in seiner nächsten Sitzung über diese Auftragsvergaben schriftlich zu unterrichten.
Der Bürgermeister legt je nach sachlicher Zuständigkeit dem Stadtentwicklungsausschuss bzw. dem Bauausschuss jeweils in der nächsten Sitzung eine Mitteilung über die Auftragsvergaben im Wert von 25.000 bis 150.000 € vor, aus der sich der jeweilige Zeitpunkt, die Vergabeart, der Auftragsinhalt, der Auftragnehmer sowie die Auftragssumme ergeben.
5. Aufträge nach der VOL bis zu einer Auftragssumme von 150.000 € zu erteilen,
6. Verträge abzuschließen über den Ankauf, Tausch und Verkauf von Grundstücksflächen und grundstücksgleichen Geschäften im Wert von bis zu 5.000 € je Einzelfall,
7. Verträge abzuschließen über den Erwerb von Grundstücken bis zu einem Wert von 25.000 €, soweit diese zum Ausbau von Verkehrsflächen u.ä. benötigt werden, sowie über die Veräußerung entsprechender Grundstücksflächen, soweit dies im Rahmen eines Flächentausches erforderlich ist. In keinem Fall darf bei mehreren Verträgen über das einzelne Objekt der Wert von 25.000 € überschritten werden,
8. die Genehmigung zur Änderung von Rangverhältnissen bei Grundstücken, die mit Rechten zugunsten der Stadt belastet sind, zu erteilen,
9. Gestattungsverträge über die Verlegung von Leitungen sowie über die Einräumung von Wegerechten auf städtischen Grundstücken abzuschließen und die Einräumung der entsprechenden Dienstbarkeiten zu bewilligen,
10. der Belastung von städtischen Grundstücksflächen durch Baulasten zu entsprechen,
11. Löschungsbewilligungen zu erteilen, sobald der Grund für die Eintragung des Rechtes entfallen ist,
12. die Genehmigung zur Belastung von Erbbaurechten und Heimstätten bis zu 60 % des Gesamtwertes von Grundstück und Bauwerk zu erteilen,
13. Miet- und Pachtverträge für die Stadt abzuschließen und zu kündigen,
14. Einwohner und Bürger zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit zu bestellen und zu entscheiden, ob ein wichtiger Grund zur Ablehnung vorliegt,
15. die für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Verwaltungsgeschäfte erforderliche Büroausstattung und Maschinen zu beschaffen,

16. Geschenke und Beihilfen etc. zu Jubiläen, Ausstellungen, Veranstaltungen u.a. sonst üblichen Anlässen bis zu 250 € zu gewähren,
17. Kredite im Rahmen des in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Kredite aufzunehmen.

§ 5

Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen

- (1) Die Entscheidung über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 GO (Haushaltsüberschreitungen) trifft der Kämmerer.
- (2) Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO, die der vorherigen Zustimmung des Rates bedürfen, liegen vor bei einer Überschreitung von mehr als 50.000,00 €, bezogen auf eine Haushaltsposition eines Teilergebnisplanes. Im Übrigen sind diese über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen dem Rat zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Soweit der Haushaltsplan die Budgetierung für Teilergebnispläne (§ 21 Gemeindehaushaltsverordnung) festlegt, ist die vorherige Zustimmung des Rates bei einer Erhöhung des Zuschussbedarfs für den jeweiligen Teilergebnisplan in Höhe von mehr als 50.000 € erforderlich. Alle übrigen Bedarfserhöhungen sind dem Rat zur Kenntnis zu bringen.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die am 14.12.1999 beschlossene Zuständigkeitsordnung, geändert durch Ratsbeschlüsse vom 06.11.2001, 14.05.2002 und 08.04.2003, außer Kraft.

1.5.3 Reorganisation der städtischen Eigenbetriebe; V. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth Vorlage: V/2006/112/1

Beschluss:

Die V. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth wird in der beiliegenden Fassung beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**V. Änderungssatzung
zur Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth
vom __.__.2006**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV.NRW, S. 498), hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 07.11.2006 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende V. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth vom 08.10.1999 in der Fassung der IV. Änderungssatzung vom 12.05.2005 wird geändert:

- 1.) In § 9 Abs. 6 werden die Worte „Ausschuss für Stadtentwicklung, Umweltschutz und Bauwesen“ durch die Worte „Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt“ ersetzt.
- 2.) In § 9 wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt
„(7) Die Aufgaben des nach § 40 des Kommunalwahlgesetzes zu wählenden Ausschusses (Vorprüfung über Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl) werden auf den Haupt- und Finanzausschuss übertragen.“
- 3.) In § 14 Abs. 2 Buchst. b) werden die Worte „Arbeitern aller Lohngruppen und Angestellten bis zur Vergütungsgruppe IVa BAT“ durch die Worte „tariflich Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 11 TVöD“ ersetzt.
- 4.) In § 14 Abs. 3 Buchst. b) werden die Worte „Angestellten der Vergütungsgruppen III BAT und höher mit Ausnahme der tarifvertraglich vorgeschriebenen Bewährungsaufstiege“ durch die Worte „tariflich Beschäftigten der Entgeltgruppen 12 und höher“ ersetzt.
- 5.) Der bisherige § 14 Abs. 4 entfällt, der bisherige Abs. 5 wird zum neuen Abs. 4.
- 6.) In § 14 Abs. 4 werden die Worte „Besoldungs- oder Vergütungsgruppe“ durch die Worte „Besoldungs- oder Entgeltgruppe“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den __.__.2006

(Guido Forsting)
- Bürgermeister -

1.6 Anfragen

- keine -

1.7 Anträge

- keine -

1.8 Mitteilungen

1.8.1 Termine der Rats- und Ausschusssitzungen 2007 Vorlage: M/2006/143

Der Entwurf des Sitzungskalenders 2007 für Rat und Ausschüsse war der Einladung beigelegt. Änderungswünsche werden nicht vorgebracht.

Wie in den Vorjahren ist vorgesehen, die Termine auf Karten auszudrucken. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten Überexemplare für die sachkundigen Bürger/innen.

Außerdem werden die Sitzungstermine auf der städtischen Homepage innerhalb des Bürger- bzw. Ratsinformationssystems veröffentlicht.

1.8.2 Förderaktivitäten der Kreissparkasse Köln im Jahre 2005 Vorlage: M/2006/135

Mit dem der Vorlage beigelegten Schreiben vom 26. September 2006 informiert die Kreissparkasse Köln über ihre Förderaktivitäten in der Stadt Wipperfürth.

Diese Mitteilung nimmt der Rat zustimmend zur Kenntnis.

Guido Forsting
- Vorsitzende/r -

Reinhard Breuer
- Schriftführer -